

Persönlich/Vertraulich
Geschäftsführung der
Oak Holdings GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1
40549 Düsseldorf

Vorstand der
Vantage Towers AG
Prinzenallee 11-13
40549 Düsseldorf

Datum	5. Mai 2023
Ihr Ansprechpartner	Dr. Jochen Beumer
Durchwahl	0211-518028-0

Prüfung der Angemessenheit von Abfindung und Ausgleich für den beabsichtigten Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Vantage Towers AG, Düsseldorf, und der Oak Holdings GmbH, Düsseldorf – Stichtagserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 27. März 2023 haben wir über das Ergebnis unserer Prüfung der Angemessenheit von Abfindung und Ausgleich im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gemäß § 293b AktG zwischen der Vantage Towers AG, Düsseldorf, (im Folgenden „Vantage Towers“) und der Oak Holdings GmbH, Düsseldorf, (im Folgenden „Oak“) nach §§ 293b Abs. 1, 293e Abs. 1 AktG berichtet. Im Rahmen des uns erteilten Auftrags berichten wir mit diesem Schreiben als gerichtlich bestellter Prüfer im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gemäß § 293b AktG zwischen der Vantage Towers und der Oak ergänzend zu dem Prüfungsbericht vom 27. März 2023 über das Ergebnis der zwischen dem 27. März 2023 und dem 5. Mai 2023 vorgenommenen Prüfungshandlungen.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend, die diesem Schreiben als Anlage beigefügt sind. Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen regeln – ergänzend zur gesetzlichen Haftungsbeschränkung gemäß § 293d Abs. 2 AktG i.V.m. § 323 HGB – unsere Verantwortlichkeit auch gegenüber Dritten.

Der Bewertungsgutachter, die Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, hat mit Schreiben vom heutigen Tage berichtet, dass seit dem Zeitpunkt der Erstellung der Gutachtlichen Stellungnahme vom 22. März 2023 bis zum heutigen Tag Veränderungen in Bezug auf bewertungsrelevante Parameter eingetreten sind, die zusammen genommen eine Erhöhung des von ihm ermittelten Unternehmenswerts von 27,85 € je Aktie der Vantage Towers AG und des daraus abgeleiteten angemessenen Abfindungsbetrags im Sinne von § 305 AktG nach sich ziehen. Er berichtet ferner, dass die angemessene Ausgleichszahlung nach § 304 AktG (Bruttogewinnanteil) vor Abzug der aktuellen Körperschaftsteuerbelastung und die sich daraus ergebene Ausgleichszahlung – bei der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Körperschaftsteuerbelastung entsprechend anzupassen sind. Der Bewertungsgutachter hat vor diesem Hintergrund eine Neuberechnung der Abfindung und der Ausgleichszahlung vorgenommen und dabei Folgendes berücksichtigt:

- Veränderung der erwarteten Wechselkurse (Forwards) EUR/HUF (Ungarn)
- Veränderung der erwarteten Wechselkurse (Forwards) EUR/CZK (Tschechien)
- Veränderung der erwarteten Wechselkurse (Forwards) EUR/GBP
- Veränderung des durchschnittlichen Börsenkurses der Infrastrutture Wireless Italiane S.p.A. (INWIT).

Der Hauptaktionär hat vor diesem Hintergrund die Höhe der Abfindung von 27,85 € auf 28,24 € je Aktie und den Ausgleich von 1,49 € auf 1,52 € je Aktie angehoben. Die angemessene Ausgleichszahlung nach § 304 AktG (Bruttogewinnanteil) vor Abzug der aktuellen Körperschaftsteuerbelastung erhöht sich von 1,60 € auf 1,63 € je Aktie.

Unter Berücksichtigung des Vorgenannten haben wir unabhängig geprüft, ob sich in der Zeit zwischen Abgabe unseres Prüfungsberichts vom 27. März 2023 und dem heutigen Tage Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Vantage Towers ergeben haben, die zu einer Änderung unserer Erklärung im Prüfungsbericht vom 27. März 2023 führen würden.

Zur Durchführung dieser Aufgabe haben wir vom Vorstand der Vantage Towers sowie der Geschäftsführung des Hauptaktionärs folgende Erklärungen eingeholt.

Der Vorstand der Vantage Towers hat uns mit heutigem Datum erklärt:

„In der Zeit vom 27. März 2023, dem Tag der Unterzeichnung Ihres Prüfungsberichts, bis zum heutigen Tag haben die Vantage Towers AG und ihre Tochter- und Beteiligungsunternehmen (im Folgenden „Vantage Towers“) ihre Geschäfte im gewöhnlichen Umfang fortgeführt und es kam zu keinen außergewöhnlichen Geschäften, die zu einer wesentlichen Veränderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder sonstiger Grundlagen der Bewertung führten. Die geschäftliche Entwicklung seit Unterzeichnung Ihres Prüfungsberichtes bis zum heutigen Tag und unsere weitere Einschätzung zur Geschäftsentwicklung der Vantage Towers haben wir ihnen, soweit für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Vantage Towers oder der sonstigen Grundlagen der Bewertung wesentlich, offengelegt.“

Nach Rücksprache mit dem Bewertungsgutachter hinsichtlich der bewertungsrelevanten Parameter zum 5. Mai 2023 stellen wir in der Gesamtschau fest, dass aus unserer heutigen Sicht folgende Anhaltspunkte für eine mögliche Notwendigkeit einer Anpassung der festgelegten Abfindung oder der Ausgleichszahlung bestehen:

- Veränderung der erwarteten Wechselkurse (Forwards) EUR/HUF (Ungarn)
- Veränderung der erwarteten Wechselkurse (Forwards) EUR/CZK (Tschechien)
- Veränderung der erwarteten Wechselkurse (Forwards) EUR/GBP
- Veränderung des durchschnittlichen Börsenkurses der Infrastrukturre Wireless Italiane S.p.A. (INWIT).“

Die Geschäftsführung der Oak hat uns mit heutigem Datum erklärt:

„Die aktualisierte Vollständigkeitserklärung des Vorstands der Vantage Towers AG, Düsseldorf, anlässlich Ihrer Prüfung der Angemessenheit von Abfindung und Ausgleich im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gemäß § 293b AktG zwischen der Vantage Towers AG, Düsseldorf, und der Oak Holdings GmbH, Düsseldorf, haben wir zur Kenntnis genommen. Uns liegen keine Erkenntnisse vor, dass die in der Vollständigkeitserklärung der Vantage Towers AG getroffenen Aussagen unzutreffend sind.

Weitere für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wesentliche Informationen über die Vantage Towers AG, die eine Anpassung der festgelegten Abfindung oder der Ausgleichszahlung geboten erscheinen lassen, liegen uns zum heutigen Tag nicht vor.

Nach Rücksprache mit dem Bewertungsgutachter hinsichtlich der bewertungsrelevanten Parameter zum 5. Mai 2023 stellen wir in der Gesamtschau fest, dass es aus unserer heutigen Sicht folgende Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Anpassung der festgelegten Abfindung oder der Ausgleichszahlung gibt:

- Veränderung der erwarteten Wechselkurse (Forwards) EUR/HUF (Ungarn)
- Veränderung der erwarteten Wechselkurse (Forwards) EUR/CZK (Tschechien)
- Veränderung der erwarteten Wechselkurse (Forwards) EUR/GBP
- Veränderung des durchschnittlichen Börsenkurses der Infrastrukturre Wireless Italiane S.p.A. (INWIT).“

Auf Basis unserer Analysen stellen wir ebenfalls fest, dass seit Unterschrift unseres Berichts am 27. März 2023 und dem heutigen Tage Änderungen der Kapitalmarktdaten in Bezug auf die erwarteten Wechselkurse und hinsichtlich der berücksichtigten Durchschnittskurse für die Bewertung der Beteiligung an der INWIT eingetreten sind, die eine Erhöhung der am 27. März 2023 festgelegten Abfindung im Sinne von § 305 AktG in Höhe von 27,85 € je Aktie der Vantage Towers erforderlich machen. Ebenso stellen wir fest, dass die am 27. März 2023 festgestellte Ausgleichszahlung nach § 304 AktG (Bruttogewinnanteil) vor Abzug der aktuellen Körperschaftsteuerbelastung mit 1,60 € je Aktie der Vantage Towers und die sich daraus ergebene Ausgleichszahlung – bei der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Körperschaftsteuerbelastung – in Höhe von 1,49 € je Aktie der Vantage Towers entsprechend anzupassen ist.

Wir haben die Berechnungen des Bewertungsgutachters nachvollzogen und bestätigen die auf Basis der genannten veränderten Bewertungsparameter ermittelten Werte für die Abfindung und die Ausgleichszahlung. Die angemessene Abfindung beträgt somit 28,24 € je Aktie und der angemessene Ausgleich 1,52 € je Aktie. Die angemessene Ausgleichszahlung nach § 304 AktG (Bruttogewinnanteil) vor Abzug der aktuellen Körperschaftsteuerbelastung beträgt 1,63 € je Aktie.

Mit freundlichen Grüßen

I-ADVISE AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dr. Jochen Beumer
Wirtschaftsprüfer



Frank Sichau
Wirtschaftsprüfer

Anlage:
Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.